

## §. 5.

So viel den Biber-oder Otterfang betrifft / wollen Wir zu Verhütung der Strittigkeiten / so sich zwischen denen / welchen die Fisch-Gerechtigkeit / vnd Wild-Paan zugehöret / eraignen möchten / geordnet haben / daß sowohl der Biber- als Otterfang in Wasser / oder nechst daran an der Gestätten demjenigen allein / welchem das Fischwasser zueständig / gebühren solle.

## §. 6.

Im übrigen soll es bey denen vnterschiedlich auffgerichten / vnd publicirten Fisch-Ordnungen / so lang Wir darinnen keine änderung fürnehmen / seyn Verbleiben haben.

## Der Fülffte Titul /

Von Wasserschütten / Äwen / vnd  
Wöhren.

## §. 1.



Als ein Wasserfluß einem Gestatt / oder Land / einzig / vn-sichtlicher Weiß / das ist / nach / vnd nach / Gießweiß / zueführt / vnd anschüttet / das würdet dessen aigen / deme selbes Gestatt / vnd Grund zuegehörig; hätte aber der Gewalt des Wassers ein Stück von einem Grund / oder Awo / weck gerissen / vnd dem andern zuegegeben / so bleibt es deme / von dessen Grund / oder Awo es weck gerissen worden / es hätte sich dann dem andern Grund / oder Awo / so lang angehengt / daß die Bäum / so es mit sich gerissen / darinnen eingewurzlet / von solcher Zeit an / ist es für des andern Guet zu halten.

## §. 2.

Ingleichen wann das Wasser mit ganzem Fluß / oder einem Armb / durch einen Grund bricht / so viel an selbigem Grund / an beyden Seithen noch übrig / soll dem / welchem es zuvor gehörig gewest / verbleiben / die Fischwaid aber / soll dem Herrn des Fischwassers / auch daselbsten zustehen. Kehrete sich das Wasser von dannen wieder in sein vorigen Rinfall / so solle der vorige Inhaber des Grundes / seinem Gefallen nach / demselben wiederumben zu gebrauchen haben / wie auch wann durch Güz / einem ein forder Orth seines Grundes / weck gewaschen wird / vnd hernach sich das Wasser wieder von selbigem

Orth abkehrt / so weit dann vorhero des anrainenden Grund Inhabers Gerechtigkeit sich erstreckt / soll er ihm davon wiederumb zuezuaignen Macht haben.

§. 3.

Wann etwann die grossen Wassergüß im Rinsfall truckene Orth anschütten / die man Böhrt / oder Insul nennet / wofern bande äussere Wasser / Land / vnd Gestatt / eines Grund-Herrn / so gehört ihm auch der ganze angeschütete Böhrt: so sich aber der Böhrt in mitten des fließenden Wassers erzaiget / kommet er denen Grund-Herrn zu / welche von beeden Seithen des Wassers / ihre Grund nechst daran liggend haben / nach Grösse / Länge / vnd Breite / als sich dieselbe Grund erstrecken / vnd fornen dran stossen. Solte hingegen der Böhrt in mitte des Fluß nicht erwachsen / sondern einer Seithen näher seyn / so ist solcher denen allein gehörig / welche auff derselben Seithen nechst dem Ufer / vnd Gestatt ihre Grund / vnd Böden haben. Wann aber das fließend Wasser getheilet wäre / vnd käme darnach vnten zusammen / daß es also auß jemandes Acker / oder Grund ein Insul machte / so bleibt denen jenigen der Acker / oder Grund / dessen er eigenthumblich vorhin gewesen ist.

§. 4.

Was des Wassers Gewalt in Enßbrüchen / oder Güssen von Holzwerck einem frembden Grund-an oder zuetragt / das stehet des selbigen Grund-Herrn billich zu ; was aber von Schiffen / Zillen / Flößen / Kauffmanns-oder andern Gütern / es seye durch Wasser-Gewalt / Schiffbruch / oder vngesehr weg rinnete / solle dasselbe seinem rechten Herrn auff Ersuechen / jedoch gegen Erstattung der auffgewendten Mühe / vnd Unkosten / wieder zuegestellt werden.

## Der Zwölffte Titul / Von Verborgenen Schätzen / vnd verborgenem Guet.

§. 1.



Es ist einem jeden auff seinem Grund / Boden / vnd eigenthumb nach Schätzen ( jedoch ohne Zauberren / oder andere verbottene Kunst ) zu suechen / vnd zu graben / zuegelassen / vnd was er also findet / soll ihm allein zuegehören. Welches auch auff diejenige